

Symposium zum Sachenrecht

*Hinrich Julius**

Das Sachenrecht ist eines der wichtigsten Gesetze auf der Gesetzgebungsagenda des X. Nationalen Volkskongresses. Beabsichtigt ist die sukzessive Verabschiedung der noch fehlenden Teile eines Zivilgesetzbuches in den nächsten Jahren. Bereits auf der 31. Sitzung des Ständigen Ausschusses des IX. Nationalen Volkskongresses (23. – 28.12.2002) wurde ein Entwurf des gesamten Zivilgesetzbuches vom 17.12.2002 diskutiert. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Verabschiedung noch Zeit bedürfe. Nach weiteren Vorarbeiten und der Einfügung des Schutzes auch privaten Eigentums in die Verfassung (Art. 13 II in der Fassung vom 14.03.2004: „Das legale Privateigentum der Bürger ist unverletzlich“) soll möglichst noch im Jahr 2005 das Sachenrecht verabschiedet werden.

Aufgrund der Aktualität der Diskussionen organisierten das zivil- und wirtschaftsrechtliche Forschungszentrum der Pekinger Volksuniversität (Renmin Daxue) und die Fudan Universität Shanghai am 27./28.05.04 ein Symposium zu aktuellen Fragen des Sachenrechts. Etwa 80 Professoren aus der VR China sowie 3 Professoren aus Japan, sowie jeweils ein Professor aus Taiwan und aus Deutschland nahmen hieran teil.

1. Ausführungen von WANG Shengming

Am Anfang stand eine Wiedergabe des Diskussionsstandes auf Gesetzgebungsebene. WANG Shengming, Vizevorsitzender der Gesetzgebungskommission des Nationalen Volkskongresses und Vorsitzender der Entwurfsgruppe zum Sachenrecht, führte aus, dass gegenwärtig Diskussionen zu fünf Problemkreisen des Sachenrechts geführt werden.

a) Spezielle Sachenrechte

Bei Bergbaurechten und Fischereirechten handle es sich um spezielle Rechte, die nicht im Sachenrecht geregelt werden sollen. Sie würden ähnlich den Sachenrechten geschützt. Bei diesen Rechten stehe die Nutzung und persönliche Zuordnung seltener natürlicher Reichtümer im Vordergrund, die mit Pflichten verbunden seien. Da jedoch das Sachenrecht sich eher mit dem Rechtserwerb befasse und nicht die mit dem Eigentum verbundenen Pflichten regele, sollte es in speziellen Verwaltungsgesetzen geregelt werden.

b) „Dian“

Beim Dian handle es sich um eine früher in China sehr verbreitete Nutzungsübertragung von Immobilien mit der Möglichkeit der späteren Auslöse. Wurde das Dian nicht ausgelöst, fiel das Eigentum nach einer festgelegten Zeit an den Erwerber des Dian. Historisch war dieses Instrument verbreitet, da der Verkauf von im Familieneigentum stehendem Boden oder Gebäuden verpönt war.

* Leiter des Rechtskooperationsbüros der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) in Peking.

Nach 20 Jahren wirtschaftlicher Öffnungspolitik sollten derartige feudalistische Strukturen nicht wieder eingeführt werden. Auch bestehe hierfür kein wirtschaftliches Bedürfnis, da zur Gewinnung von Liquidität Kreditsicherheiten an Boden und Gebäuden verwendet werden können.

c) Kreditsicherheit mit Besitzwechsel

Im Entwurf vom 17.12.2002 (Kapitel XXIV, Art. 278 - 300) war noch vorgesehen, dass zur Kreditsicherheit mit Besitzwechsel, die dem deutschen Pfandrecht vergleichbar ist, eine umfangreiche Regelung ergehen sollte. Davon werde gegenwärtig Abstand genommen. Bezüglich beweglicher Sachen mache eine solche Kreditsicherheit für den generellen Warenverkehr keinen Sinn, da die Wirtschaft sie nicht benötige. Im Übrigen biete das Gesetz über Kreditsicherheiten ausreichende Formen der Kreditsicherung.

d) Kreditsicherheit mit wechselndem Umfang

Diskutiert werde gegenwärtig die Frage, ob eine gesonderte Kreditsicherheit zur Besicherung ganzer Unternehmen mit naturgemäß wechselndem Umfang eingeführt werden soll. Hierbei wäre dann unklar, worauf sich eine solche Sicherheit beziehen soll und wie diese Sicherheit aufgrund des unklaren Umfangs verwertet werden kann. Auch stelle sich die Frage des Verhältnisses zu anderen Kreditsicherheiten wie einem etwaigen Pfandrecht. Diskutiert werde eine solche Kreditsicherheit vor allem im Zusammenhang mit dem Börsengang von Unternehmen. Hier sei jedoch fraglich, ob Investitionen aufgrund eines transparenten Systems der Börsengänge oder aufgrund einer solchen besonderen Kreditsicherheit getätigt werden. Voraussichtlich wird daher eine solche besondere Kreditsicherheit nicht geregelt werden.

e) Rangfolge von Rechten

In China gebe es gegenwärtig eine rege geführte Diskussion über die Einführung prioritärer Rechte. Hierbei werde insbesondere diskutiert, wie die Rechte bestimmter Gruppen vorrangig vor den Rechten anderer Kreditgeber geschützt werden sollen. Diskutiert werde diese Frage etwa bezüglich der Ansprüche von Arbeitnehmern, der Absicherung vertraglich erbrachter Ingenieursleistungen oder der Lieferung von Erntegut an Bauern.

Regelungen bezüglich solcher Rangfolgen werde es geben. Bei beweglichen Sachen stellt sich

die Frage, ob prioritäre Rechte einen Herausgabanspruch begründen können. In jedem Fall bedarf diese Frage klarer juristischer Definitionen.

Allgemein werde die bisherige sachenrechtliche Differenzierung in Staatseigentum, Kollektiveigentum und Privateigentum gegenwärtig stark kritisiert. Diese Differenzierung entspreche jedoch der gegenwärtigen Realität und werde daher auch beibehalten werden. Wahrscheinlich werde dies jedoch nicht explizit im Gesetz erwähnt werden.

2. Rede von WANG Liming

WANG Liming, Professor der Renmin Daxue, Abgeordneter des Nationalen Volkskongresses und Mitglied der Entwurfsgruppe des Sachenrechts in der Gesetzgebungskommission des Nationalen Volkskongresses, führte ergänzend zum Stand des Gesetzgebungsprozesses aus, dass es gegenwärtig zwei generelle Probleme gebe. Es existierten grundsätzliche Probleme im täglichen Leben, die vom Entwurf nicht ausreichend wiedergegeben werden. Auch seien die Entwicklungen der letzten 20 Jahre im Ausland nicht ausreichend berücksichtigt worden. Man sollte sich gegenwärtig auf die prinzipielle Struktur konzentrieren. Vor Ende Juni werde es einen neuen Entwurf geben, zu dem im August / September Kommentare gehört werden sollen. Bei diesem neuen Entwurf werde auf eine klare Struktur und ein konsequentes System zu achten sein. Weiter führte er zu folgenden gegenwärtigen Problemen aus:

a) Relevanz staatlicher Registrierung im Immobilienrecht

Bezüglich des Erwerbs von Grundeigentum solle vom gegenwärtigen vertragsbasierenden System (das die Eigentumsübertragung weitgehend Entwicklungsgesellschaften überlässt) auf ein Registrierungssystem umgestellt werden. Es sei erforderlich, dass Sachenrechte, besonders Immobiliarsachenrechte, publik gemacht werden.

b) Spezielle Sachenrechte

Spezielle Sachenrechte wie Bergbaurechte und Fischereirechte sollten sachenrechtlich geregelt werden. Wichtig sei jedoch auch hier die Publizität. Diese Rechte sollten wie Sachenrechte geschützt werden, da sie in weitem Umfang von ihrer Rechtsnatur Sachenrechten entsprächen.

c) Kreditsicherheit ohne Übertragung des Besitzes

Sicherungsrechte an beweglichen Dingen ohne Übertragung des Besitzes, vergleichbar der deutschen Sicherungsübereignung, bürgen wegen des fehlenden Publizitätsaktes ein hohes Risiko in sich. Eine Regelung empfehle sich daher nicht.

d) Wohnrecht

Das Wohnrecht sollte nicht als eigenes Sachenrecht geregelt werden. Die für ein Sachenrecht erforderliche Publizität lasse sich schwer herstellen. Von der Rechtsnatur handle es sich um ein vertragliches Recht, das als vertragliches Recht geregelt werden sollte.

e) Traditionelle Formen des Eigentums

Das chinesische Gesetz sollte der gegenwärtigen faktischen Lage der Aufteilung von Eigentumsrechten an Immobilien in Staatseigentum, Kollektiveigentum und Privateigentum folgen. Dies entspreche dem gewachsenen System Chinas, dem das neue gesetzliche Sachenrecht Rechnung zu tragen habe. Ausschließlich Privateigentum passe nicht zu China. Das Staatseigentum bedürfe einiger Klärungen, wie z. B. bezüglich der Entschädigungszahlung im Falle von Verstaatlichungen. Zum Kollektiveigentum gebe es gegenwärtig noch keine klaren Vorstellungen. Wichtig sei insbesondere die Frage, wer über den Verkauf von Kollektiveigentum entscheiden kann (hier könne es vorkommen, dass Bürgermeister das Kollektiveigentum ihres Dorfes für einen niedrigen Preis an bekannte Personen oder Unternehmen verkaufen und das Kollektiv dann nur die geringe Gegenleistung erhalte).

f) Rangfolge von Rechten

Bei der Frage der Rangfolge von Rechten handle es sich um eine Frage des Verhältnisses von Sachenrecht und Insolvenzrecht. Wichtig sei hierbei die Sicherung wirtschaftlicher Transaktionen. Ansprüche der Arbeitnehmer sollten keine Priorität gegenüber Ansprüchen aus Grundschulden / Hypotheken besitzen. Ansprüche der Arbeitnehmer sollten mittels anderer Mittel durch den Staat gesichert werden. Die Bedeutung der Sicherungsrechte an Immobilien (Grundschuld / Hypothek) werde in der Diskussion in China nicht erkannt. Bei der Neuregelung sollten einige Schwachpunkte der Regelungen über die Garantie behoben werden.

3. Weitere Diskussionen

Auf der Grundlage dieser Ausführungen wurden in den folgenden Beiträgen vor allem die folgenden Punkte kontrovers diskutiert:

a) Registererfordernisse

Es wurden aus Gründen der Publizität Register für sämtliche Sachenrechte gefordert (*QU Mao-hui*, Dekan der juristischen Fakultät der Universität Hunan) und ausdrücklich abgelehnt, da sich dies nicht organisieren lasse (*FANG Shaokun*, Vizepräsident Yantai Universität). Bezüglich eines landesweiten Systems der Registrierung von Grundbesitz wurde auf die Notwendigkeit sowie die Schwierigkeit der praktischen Umsetzung hingewiesen (vor allem *SHENG Yang Qiang*, Shanghaier Bezirksgericht). Kontrovers wurde diskutiert, ob die Registrierung als Wirksamkeitserfordernis des Rechtserwerbs geregelt werden solle (*ZHANG Peng*, Suzhou Universität) oder nur gegen Dritterwerber schütze (so *ZHANG Lian*, Wuhan Universität). Auch der Umfang der registrierbaren Rechte, bzw. ob es die Freiheit geben solle, neue registrierbare Rechte zu kreieren, wurde diskutiert (*ZHANG Peng*).

b) Traditionelle Formen des Eigentums

Die Schwierigkeiten der Regelung der drei Grundtypen von Rechten an Grundstücken im Verhältnis zu den in westlichen Ländern existierenden Kategorien wurden ausdrücklich hervorgehoben (insbesondere *WEN Shiyang*, Wuhan Universität). Gerade bezüglich des Kollektiveigentums auf dem Land werde dies von 95 % der Bauern nicht als Kollektiveigentum, sondern als Staatseigentum angesehen, da sie für die Nutzung Steuern zahlen müssen (*Hikota Koguche*, Waseda Universität Tokyo).

c) Wohnrecht als Sachenrecht

Die Einfügung eines sachenrechtlich gesicherten Wohnrechts wurde ausdrücklich gefordert, da dies viele Bürger betreffe (vor allem *SHENG Yang Qiang*, Shanghaier Bezirksgericht). Vertragliche Konstruktionen reichen hierzu nicht aus.

d) Rechtsnatur der Sachenrechte

Es wurde detailliert zur Rechtsnatur des sachenrechtlichen Herausgabeanspruchs vorgetragen (*Teruake Tayama*, Wasada Universität Tokyo; *Li Jianhau*, Jilin Universität) und das Verhältnis von gutgläubigem Erwerb und Abstraktionsprinzip diskutiert.

Bezüglich der Nutzung der Meere wurde gefordert, diese Frage im Sachenrecht zu regeln (insbesondere *LI Bao Yu*, Universität Shandong). Aus der Sicht eines auswärtigen Beobachters wurde die gegenwärtige Diskussion in der VR China ausführlich kommentiert (*XIE Zhesheng*, Chung Cheng Universität, Chia-Yi Taiwan). Neuerungen des japanischen Kreditsicherheitenrechts wurden vorgestellt (*Koji Ohmi*, Waseda Universität Tokyo).

Das Symposium vermittelte einen sehr guten Überblick über die gegenwärtig sehr offen geführte Diskussion zur Ausgestaltung des Sachenrechts in China. Beeindruckend war neben dem Umfang der Auseinandersetzung mit ausländischen Rechtsordnungen der Versuch, die hierbei gewonnenen Gedanken für die chinesische Gesetzgebung fruchtbar zu machen. Der Verfasser freut sich, diese Entwicklung in der Beratungstätigkeit in Peking weiter begleiten zu dürfen.